

STATUTEN DES SPARKASSENVEREINS DER SPARKASSE POTTENSTEIN N.Ö.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sparkassenverein der Sparkasse Pottenstein N.Ö." Er hat seinen Sitz in Pottenstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Jahre 1873 gegründet worden und hat die Sparkasse 1874 errichtet. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestands der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muß mindestens 30 betragen und darf 120 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, daß alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe

bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Wegfall der Eigenberechtigung
2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs.1
3. durch Tod
4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

(6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher bzw. seine Stellvertreter. Der Vereinsvorsteher führt den Titel "Präsident".

§ 7 Die Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsicht (FMA), der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

(2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben. Die Vereinsversammlung kann auch in Form einer hybriden oder virtuellen Versammlung iSd VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung obliegt dem einberufenden Organ.

(3) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(4) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluß gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 ist die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

(5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person gesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

(6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.

(7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt

1. die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten
2. die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Sparkassenrates (§ 17 Abs. 7 – SpG)
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse
5. die Entgegennahme des Berichts über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluß, des gebilligten Lageberichts der Sparkasse sowie des Berichts über die Bildung von Rücklagen gem. § 22 Abs.2 SpG
6. die Zustimmung zu einem Beschluß des Sparkassenrats über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse

7. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstands und des Sparkassenrats über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft oder über die formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse , die zuvor ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, in eine Privatstiftung
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
9. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 SpG sowie zu Beschlüssen gemäß § 27a Abs. 4 Z 4 und § 27c Abs. 4 SpG
10. die Zustimmung zur Auflösung einer Privatstiftung, die durch Umwandlung einer gemäß § 3 gegründeten Sparkasse (Vereins-sparkasse) entstanden ist

§ 9 Der Vereinsvorsteher

(1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.

(4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachungen

(1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftlich Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.

(2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist. Wurde die Sparkasse gemäß § 27a Abs. 1 Sparkassengesetz in eine Privatstiftung umgewandelt, kann ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erst nach erfolgter Auflösung der Privatstiftung erfolgen.

(2) Die Finanzmarktaufsicht (FMA) kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemässen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.

(3) Bei Auflösung des Vereines gemäss Abs. 2 hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.

(4) Die rechtskräftige Auflösung des Vereines gemäss Abs. 2 bewirkt die Auflösung der Privatstiftung. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Privatstiftung neu gebildet wird.

(5) Der Finanzmarktaufsicht (FMA) ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen.

Genehmigt in der Vereins-
versammlung am 27.06.2024